

**Stadt Ellwangen/ Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen**

**ALTERNATIVENPRÜFUNG**

**Unterlagen/ Begründung zum Zielabweichungsverfahren „Photovoltaik – Gewinn Winterberg“ in Jagstzell**

**Gefertigt: 03. November 2023**

**Aufgestellt durch:**

**W-I-N-D Energien GmbH  
Schlierbacher Str. 2  
73230 Kirchheim unter Teck**

**Anerkannt:**

**Ellwangen, den 03.11.2023**

---

**Stadtplanungsamt**

## Inhalt

<b>Erfordernis der Planaufstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>4</b>
1.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs .....	4
1.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage .....	5
1.3 Auswahl der Fläche .....	7
1.4 Analyse der vorgesehenen Eignungsfläche in der Gemeinde Jagstzell.....	8
1.5 Eignung und Festlegung des Standorts.....	10
<b>2. Vorgaben der Landes-, Regional und Bauleitplanung .....</b>	<b>11</b>
2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg .....	11
2.2 Vorgaben des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 .....	13
2.3 Vorgaben des Flächennutzungsplans.....	15
2.4 Vorgaben des Landschaftsplans.....	17
2.5 Vorgaben aus Bebauungsplänen .....	17
<b>3. Prüfung von möglichen Alternativstandorten .....</b>	<b>17</b>
<b>4. Gesamtbetrachtung.....</b>	<b>24</b>
<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>26</b>

## Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO BW) durch die Landesregierung verabschiedet wurde, können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) errichtet werden. Um noch mehr Flächen im Land für Photovoltaik(PV)-Anlagen nutzen zu können, hat der Ministerrat am 31. Mai 2022 eine Anhebung der landesspezifischen Zuschlagsgrenze für Ausschreibungen der Bundesnetzagentur von 100 auf 500 Megawatt beschlossen. Auf Grundlage des EEG, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert wurde, beabsichtigt die Firma W-I-N-D Energien GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Gemeinde Jagstzell, Ostalbkreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Dringlichkeit für den Ausbau von erneuerbaren Energien ergibt sich außerdem aus dem im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ziel, bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Vor dem Hintergrund der nur wenigen dafür verbleibenden Jahre sowie des Ukraine-Kriegs, ist es zwingend notwendig, den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen, insbesondere auch um Deutschland bei der Energieversorgung schnell unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe zu machen.

Dies geht nur mit erneuerbaren Energien, kurzfristig insbesondere mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die üblicherweise innerhalb von ca. 18-24 Monaten nach Schaffung des erforderlichen Planungsrechts in Betrieb genommen werden können.

Die W-I-N-D Energien GmbH hat, im Rahmen ihrer Projektentwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Gemeinde Jagstzell identifiziert und ist an die Gemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten.

Der Prozess zu einer Entscheidung ob und wie viel Freiflächenphotovoltaik die Gemeinde Jagstzell in ihrem Planungsraum zulassen möchte, hat durch mehrere Beratungen im Gemeinderat stattgefunden.

Diese Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sollen durch die W-I-N-D Energien GmbH auf der Gemarkung Jagstzell östlich des Ortsteils Winterberg entstehen, in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG. Da gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung, nicht jedoch Solaranlagen im Außenbereich zulässig sind, ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Vor diesem Hintergrund soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Zuge wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beantragt.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)) sowie eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 und weicht somit von den Zielen des Regionalplans ab. Deshalb ist ein Zielabweichungsverfahren sowohl auf B-Plan- als auch auf FNP-Ebene gemäß § 6 II ROG i. V. m. § 24 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) erforderlich, in welchem eine Alternativenprüfung integriert ist.

## 1. Beschreibung des Vorhabens

### 1.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 6,0 ha und befindet sich nordöstlich der Ortslage von Jagstzell. Es umfasst das Flurstück Nr. 1322 auf der Gemarkung Jagstzell, das mit seiner südlichen Flurstücksgrenze an die Kreisstraße K3222 angrenzt. Im Osten und Norden wird das Plangebiet von Wald begrenzt, im Westen durch landwirtschaftliche Fläche. Da durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage die landesgesetzlichen Voraussetzungen zur Einhaltung des Waldabstands von 30,0 m nicht erfüllt sind, wurde für die bessere Flächennutzung sowie -bewirtschaftung ein geringerer Waldabstand gewählt.

Die Gemeinde Jagstzell grenzt im Norden an die Gemeinden Frankenhardt, Stimpfach und Fichtenau, im Osten an die Gemeinde Ellenberg, im Süden an die Stadt Ellwangen und im Westen an die Gemeinde Rosenberg.

Die Gemeinde befindet sich an der Entwicklungsachse Aalen-Ellwangen-Crailsheim im ländlichen Raum (gemäß Landesentwicklungsplan). Das Gemeindegebiet liegt westlich der Autobahn A 7 und beidseits der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesstraße B 290 und der Eisenbahnlinie Crailsheim-Ellwangen-Aalen und ist somit gut an den überörtlichen Verkehr angebunden.

Die Fläche auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Gelände ist leicht nach Süden geneigt.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.



Abbildung 1: Auszug aus der topographischen Karte



Abbildung 2: Vorhabenfläche, Auszug des LUBW-Kartendienstes

## 1.2 Allgemeine Angaben zur Art und Umfang der Anlage

Um einen wirtschaftlichen Betrieb der geplanten PV-Anlage zu gewährleisten, ist eine Anlagenleistung von ca. 6,0 MW geplant. Der gesamte durch die Photovoltaikanlage erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.

Mit Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage noch einige Jahre ohne Förderung des EEG weiter betrieben werden. Anschließend erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage.

Danach können die Flächen wieder ackerbaulich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden. Die vorgesehene, eingezäunte Fläche beträgt ca. 6,0 ha. Hinzu kommen notwendige Ausgleichsmaßnahmen.

Das Flurstück 1322 ist über einen Wirtschaftsweg, anschließend an die Straße „Winterberg“ und die Rechenberger Straße K 3322 erschlossen. Ein Ausbau der Verkehrsanlagen ist für die Errichtung der geplanten PV-Anlage nicht erforderlich.

Die Solarstromanlage besteht aus den Solarmodulen, der jeweiligen Modulunterkonstruktion (Tische) sowie Trafostation bzw. Wechselrichter mit hauptsächlich unterirdisch verlegten Kabeln. Hinzu kommt ein geschlossener Zaun mit Bodenfreiheit, der die jeweiligen Teilflächen einfriedet. Die derzeit vorgesehenen Komponenten werden nachfolgend näher beschrieben, können sich durch zukünftige technische Standards jedoch noch ändern.

#### Solarmodul (Modul):

Die Wahl der Module ist noch nicht abschließend geklärt. Die Module selbst sollen auf Tischen angeordnet werden und einen Neigungswinkel zwischen 20 und 23 Grad aufweisen. Die vollständig bestückten Modultische haben eine Höhe von unter 4,5 m. Die Tischreihen haben einen Reihenabstand zwischen 3 und 5 Metern.

Die Anlagenleistung beträgt ca. 6,0 MW, die eingespeiste Energie beträgt dabei ca. 6.600.000 kWh/p.a.

#### Modulunterkonstruktion:

Die Module werden mittels Leichtmetallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf sog. Tischen angeordnet, welche im Boden befestigt werden. Die Tischkonstruktionen bestehen aus Metallprofilen als Stützen, welche mittels Rammverfahren im Boden verankert werden (keine Betonfundamente).

#### Trafostation / Wechselrichter:

Zur Umwandlung des als Gleichstrom gewonnenen Stroms in Wechselstrom werden Wechselrichter benötigt.

#### Modulfeldverkabelung:

Die Module werden miteinander verkabelt. Die einzelnen Kabel werden von den Tischen in sogenannten Kabelgräben zur jeweiligen Trafostation / Wechselrichter unterirdisch verlegt. Die Kabel werden in Kabelgräben in die Erde eingebracht und die Gräben anschließend wieder mit Erde verfüllt.

#### Einspeisekabel:

Zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem Einspeisepunkt wird ein Mittelspannungskabel verlegt. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpflugs oder in offener Bauweise in ca. 0,8 bis 1,2 m Tiefe verlegt.

#### Batteriespeicher:

Ein Batteriespeicher wird eventuell errichtet.

#### Zaun:

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem Zaun eingefriedet und mit entsprechenden Zufahrten hergestellt. Die Höhe der Zaunanlage wurde noch nicht abschließend geklärt. Der Zaun verläuft innerhalb der Flurstücksgrenze und wird durch entsprechende Bepflanzung (Hecken, Sträucher, Büsche), welche als Sichtschutz dient, außerhalb des Zauns begrünt. Zur Sicherstellung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger wird er mit einer Bodenfreiheit von 15 - 20 cm errichtet.

#### Keine Emissionen und Immissionen:

Von der Photovoltaikanlage gehen nach der Bauphase keine stofflichen Emissionen oder Erschütterungen aus. Da fest aufgeständerte Module verwendet werden, sind außerdem keine Lärmimmissionen zu erwarten.

Dies gilt analog für die möglichen geringen elektromagnetischen Felder, die bei Transformation und Einspeisung in das öffentliche Netz entstehen können.

#### Grün- und Freiraumkonzept:

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind durch einmalige Mahd mit Abraum des Mähgutes als Fettwiese zu entwickeln und ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dauerhaft zu pflegen. Alternativ zur Fettwiese ist auch eine Entwicklung hin zu einer Fettweide möglich. Darüber hinaus wird das Plangebiet durch Hecken, Sträucher und Büsche eingegrünt.

### 1.3 Auswahl der Fläche

Für die Auswahl von geeigneten Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen müssen zunächst die Vorgaben des aktuellen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) berücksichtigt werden.

§ 37 Abs. 1 des EEG 2023 regelt die Vergütungspflicht und lautet wie folgt:

#### **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien\*) (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)**

#### **§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments**

(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,
2. auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
  - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
  - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
  - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,
  - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
  - f) für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,
  - g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
  - h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,
  - i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder
  - j) die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder

Die Punkte zur Flächenauswahl wurden berücksichtigt und entsprechende Flächen in folgender Reihenfolge geprüft:

- Flächen auf Dächern
- Flächen entlang von Bahntrassen/ Autobahnen
- Konversionsflächen
- Landwirtschaftliche Flächen

#### **Flächen auf Dächern**

Der Großteil des Photovoltaikzubaues in Deutschland wird über Dachflächen realisiert. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind eine Ergänzung zum Dachflächensegment und können dieses nicht ersetzen. Durch die Realisierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann der Zubau an Erneuerbaren Energien gesteigert werden. Ein stärkerer Zubau an Erneuerbaren Energien ist für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der bundespolitischen Ziele notwendig.

Gemäß den Daten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) verfügt die Gemeinde Jagstzell auf Dachanlagen über noch nutzbare Potenziale zur solaren Stromerzeugung. Die installierte Leistung wie auch die Stromerzeugung/Einwohner bewegen sich grob im Durchschnitt in Bezug auf die Region.

Wirtschaftlicher Treiber des zubaustarken Dachflächensegments ist der Eigenverbrauch. Aufgrund der aktuellen Strompreisentwicklung und der Degression der EEG-Vergütung nutzt der Anlagenbetreiber den Solarstrom direkt vor Ort und speist nur die überschüssige Energie zu den EEG-Vergütungssätzen ein. Die Verstärkung der Versorgung mit regionaler grüner Energie erfordert Erzeugungsanlagen, die über den privaten Bedarf hinaus Strom bereitstellen. Die geplante Anlage ist durch ihren Zusammenschluss mit dem naheliegenden Windpark Rechenberg dazu in besonderer Weise geeignet.

### **Flächen entlang von Bahntrassen und Autobahnen**

Flächen entlang von Autobahnen gibt es auf dem Gemeindegebiet nicht. Flächen entlang von Bahntrassen auf den Gemarkungen von Jagstzell liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (vgl. Abbildung 9: Schutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope)

### **Konversionsflächen**

Ebenso liegen innerhalb der Gemeinde Jagstzell laut des Energieatlas der LUBW keine Konversionsflächen, die in Frage kämen.

Die Vergütungskategorien gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 a) bis g) und j) EEG 2023 liegen somit in der Gemeinde Jagstzell nicht vor und werden demnach nicht weiterbetrachtet.

Da im Rahmen der FFÖ-VO BW förderfähige Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg auch auf Acker- und Grünlandflächen innerhalb eines benachteiligten Gebietes errichtet werden können, kommen in der Gemeinde Jagstzell ausschließlich PV-Freiflächenanlagen nach der Vergütungskategorie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 h) und i) EEG 2023 in Betracht.

Die Gemeinde Jagstzell liegt vollständig innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse. In den 30 Ortsteilen (1. Jagstzell, 2. Dankoltsweiler, 3. Buchmühle, 4. Bühlhof, 5. Dankoltsweiler-Sägmühle, 6. Dietrichsweiler, 7. Eichenrain, 8. Eulenmühle, 9. Finkenberg, 10. Finkenhaus, 11. Grünberg, 12. Hahnenmühle, 13. Hegenberg, 14. Kellerhof, 15. Keuerstadt, 16. Kreuthof, 17. Neumühle, 18. Orrot, 19. Ratzensägmühle, 20. Renneckermühle, 21. Riegelhof, 22. Riegersheim, 23. Ropfershof, 24. Rot, 25. Rotbachsägmühle, 26. Rothof, 27. Schweighausen, 28. Spielegert, 29. Haus Walser, 30. Winterberg) kommen somit grundsätzlich alle Grünland- und Ackerflächen für die Prüfung möglicher Alternativstandorte zur Errichtung einer förderfähigen PV-Freiflächenanlage infrage und werden in den folgenden Kapiteln geprüft.

## **1.4 Analyse der vorgesehenen Eignungsfläche in der Gemeinde Jagstzell**

### **Exposition und Verschattung**

Die Eignung einer Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist davon abhängig, dass sowohl die Ausrichtung des Geländes als auch die Verschattung durch Vegetationsstrukturen dem wirtschaftlichen Betrieb nicht entgegenstehen. Das Plangebiet selbst weist eine optimale Südausrichtung auf. So kann die Sonnenstrahlung optimal ausgenutzt werden. Eine wesentliche Verschattung ist nicht zu erwarten.

### **Blendwirkung**

Im Allgemeinen sollen die Module mit lichtabsorbierenden, nicht spiegelnden Oberflächen hergestellt werden, wodurch eine Blendwirkung als solche schon deutlich reduziert wird.



Durch die Ausrichtung der Module nach Süden sowie die abgesetzte Lage ist von keiner Blendwirkung auf die Wohnbebauungen im westlich gelegenen Winterberg auszugehen.

## Boden

Die Vorhabenfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche und Grünland genutzt. Im Süden des Plangebietes wird eine rund 2.258 m<sup>2</sup> Fläche als Lagerplatz u.a. für Bauschutt genutzt. Im Plangebiet selbst sind, nach derzeitigem Kenntnisstand, keine Altlasten, keine ehemaligen Auffüllplätze und keine Verunreinigungen mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

Weiterhin kann angeführt werden, dass die Flächen innerhalb des Plangebietes als Grenzflächen ausgewiesen sind.

Vorliegend handelt es sich demnach um schlechte Böden mit einer Acker-/ Grünlandzahl zwischen 25 und 35 oder um Flächen mit einer Hangneigung zwischen 21 und 35 % wie sich aus folgender Flächenbilanzkarte ergibt:

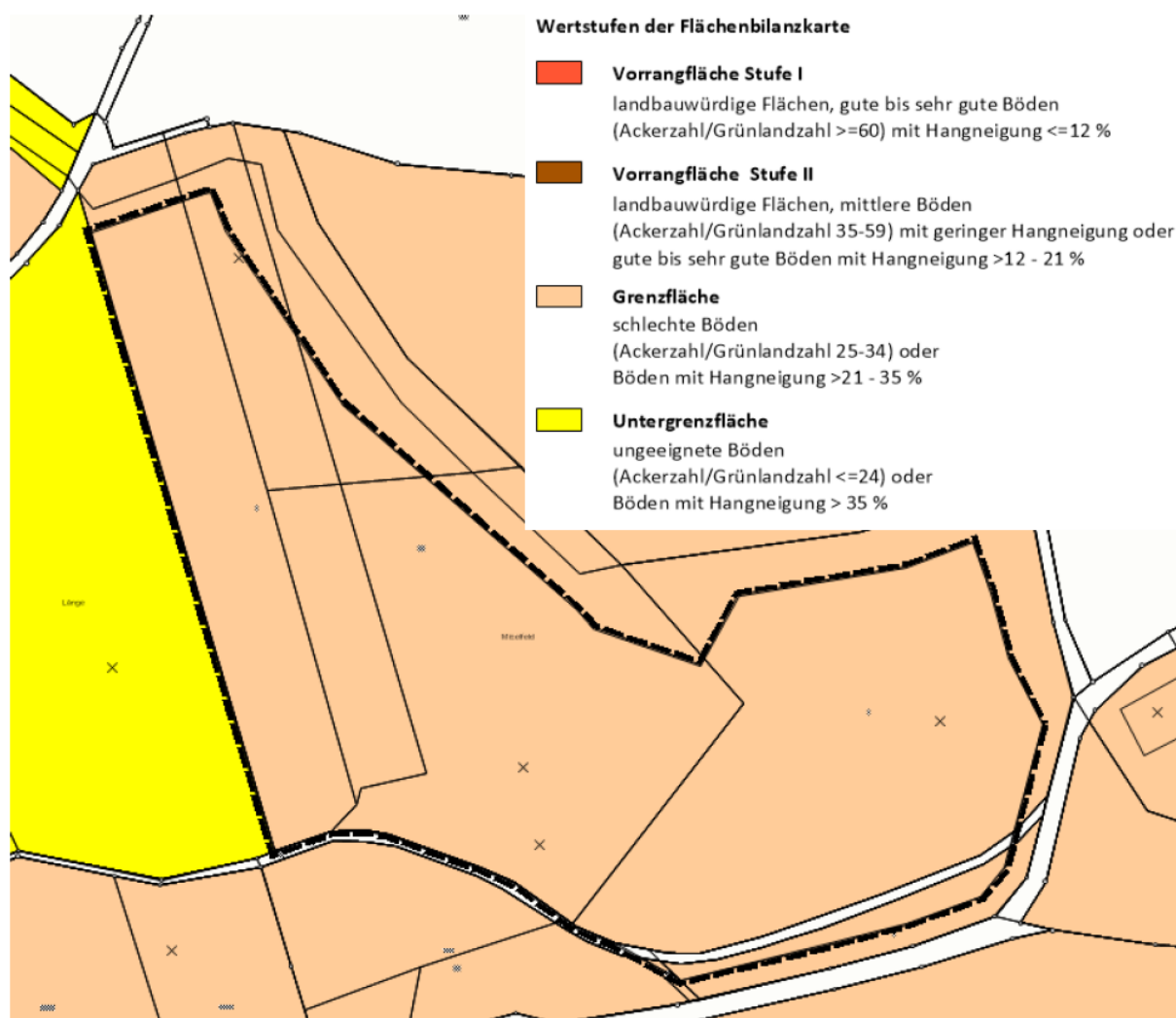


Abbildung 3: Auszug aus der Flächenbilanzkarte der LEL

### Erläuterungen zur Flächenbilanzkarte:

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird von den Bodenarten, dem geologischen Untergrund, den Grundwasserverhältnissen und den klimatischen Gegebenheiten entscheidend bestimmt. Die Summe dieser örtlichen Faktoren ergibt insgesamt die Bodengüte.

*Die Flächen werden auf der Grundlage der Reichsbodenschätzung (Acker- oder Grünlandzahl aus dem „Automatisierten Liegenschaftsbuch“) und der Hangneigung des Digitalen Geländemodells nach den heutigen Erkenntnissen und Bedingungen der Landbewirtschaftung flurstücksgenau bewertet.*

*Die Einbeziehung der Hangneigung ist deshalb erforderlich, weil der wirtschaftliche Erfolg wesentlich von ihr mitbestimmt wird. Auf Grünland setzt sie dem Einsatz von Maschinen und Geräten Grenzen. Auf Ackerland wächst mit zunehmender Hangneigung die Erosionsgefahr.*

## **Vorbelastungen**

Die Böden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorbelastet. Das Befahren der Flächen mit schwerem Gerät führt beispielsweise zu Verdichtungen im Bodenhaushalt.

Durch den Einsatz von Düngemitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es zu Schadstoffeinträgen ins Grundwasser und Emissionen von Schadstoffen in der Luft kommen.

Das Landschaftsbild ist bereits durch das eine bestehende PV-Anlage westlich des Plangebietes, einen Lagerplatz u.a. für Bauschutt sowie die südlich angrenzende Kreisstraße K3222 vorbelastet.

### **1.5 Eignung und Festlegung des Standorts**

Aufgrund der vorgenannten, untersuchten Kriterien sind in der Gemeinde Jagstzell keine besser geeigneten Flächen als die vorgesehene Fläche auf dem Flurstück 1322 in der Gemarkung Jagstzell für eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage > 5 ha vorhanden.

Die Fläche selbst unterliegt keinerlei Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (wie u.a. Schutzgebiete, Zuschnitt, Eignung nach Energieatlas). Ebenso liegen Siedlungsstrukturen in westlicher Richtung ausreichend entfernt, sodass die Fläche von den Siedlungskörpern nicht einsehbar und damit von keiner Blendwirkung auszugehen ist.

Durch die Größe der Fläche und der Netzanschlussmöglichkeit - in die vorhandene Kabeltrasse des Windparks Rechenberg über ein betreibereigenes Umspannwerk in das öffentliche Stromnetz - kann der wirtschaftliche Betrieb der PV-Anlage sichergestellt werden. Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleinen Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Durch die südexponierte Ausrichtung der Modultische wird das Landschaftsbild ebenfalls geschont, da so eine hohe Kompaktheit der Anlage gewährleistet werden kann und die überdeckte Fläche insgesamt geringer ausfällt. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur durch Zaunpfosten sowie Pfosten der Unterkonstruktion und Wechselrichter bedingt.

Der Boden kann sich zudem von Eintragungen durch die landwirtschaftliche Nutzung erholen, da im Zuge der Nutzungsextensivierung im Planungsgebiet keine Düngemittel mehr zum Einsatz kommen. Nach Aufgabe der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage kann die Fläche der Landwirtschaft nach 20 - 30 Jahren wieder zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Vorgaben der Landes-, Regional und Bauleitplanung

### 2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg

Bei einer Entwicklung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Plansätze des Landesentwicklungsplanes Baden-Württemberg 2002 (LEP) berührt.

Der LEP trifft zur Energieversorgung u.a. folgende Aussagen:

#### 4.2 *Energieversorgung*

4.2.1 G Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

4.2.2 Z Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.

Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Vorgesehen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraumes.

Folgende Aussagen werden im LEP zum Freiraum getroffen:

#### 5.1 *Freiraumverbund und Landschaftsentwicklung*

5.1.1 G Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]

5.1.2 Z Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,

- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop- oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbundes und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen

- unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km<sup>2</sup>

- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Zur Landwirtschaft sagt der LEP u.a. folgendes:

5.3 *Landwirtschaft, Forstwirtschaft*

5.3.1 G Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.

5.3.2 Z Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft zeigt sich vorliegend in der Darstellung der nachfolgenden Flurbilanzkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL), die auch agrarstrukturelle Faktoren berücksichtigt. Die Flächen im Bereich des Vorhabengebietes sind als Vorbehaltsflur II eingestuft.

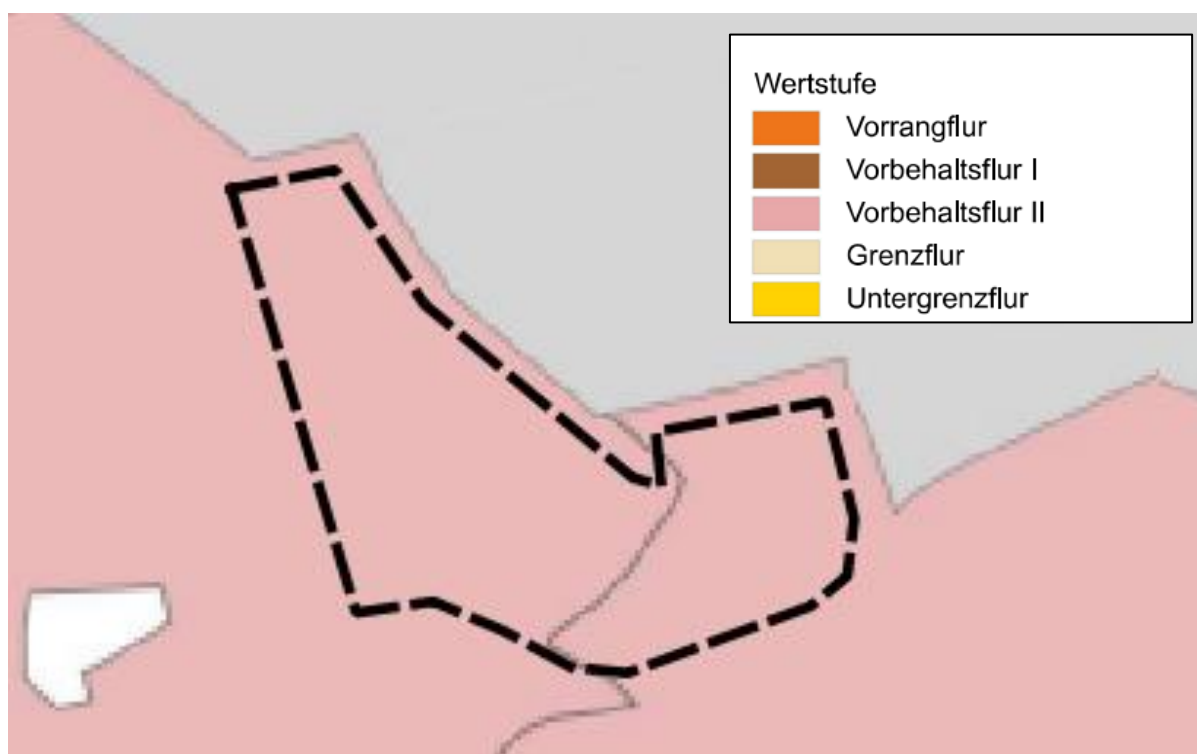


Abbildung 4: Auszug aus der Flurbilanzkarte der LEL

Erläuterungen zur Flurbilanzkarte:

Die Flurbilanz 2022 grenzt landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsfluren (Vorrangflur; Vorbehaltsflur I; Vorbehaltsflur II) ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen. Diese Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Sie wird sukzessive die Wirtschaftsfunktionenkarte ersetzen. Für die Erstellung der Flurbilanz 2022 werden landwirtschaftliche Flächen zu Fluren mit einer durchschnittlichen Größe von etwa 30 ha, mindestens 1 ha, zusammengefasst. Die Flurabgrenzung orientiert sich an den Hauptnutzungen Acker, Grünland und Dauerkulturen (Obst, Hopfen, Wein).

*Neben der Ertragsfähigkeit der Böden werden weitere Standardkriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen berücksichtigt. Diese können von den Unteren Landwirtschaftsbehörden durch Regionale Kriterien (Investitionen, Erschließung / Arrondierung, Flächennachfrage, besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung) ergänzt werden.*

Die Vorbehaltsflur II wird gemäß der LEL folgendermaßen beschrieben:

*„Die Vorbehaltsflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden), die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.“*

### Zwischenergebnis

Die Grundsätze des LEP können insoweit berücksichtigt werden, dass keine Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur Stufe I (Flurbilanzkarte) überplant werden. Auf Flächen der Vorbehaltsflur II ist eine Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ausgeschlossen. Durch die geschlossene Rückbauverpflichtung ist diese Nutzung zudem temporär.

### 2.2 Vorgaben des Regionalplans Ostwürttemberg 2010

Jagstzell liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Ostwürttemberg 2010.

Wie in folgendem Auszug aus der Raumnutzungskarte dargestellt liegt das insgesamt 6,0 ha große Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z) Regionalplan 2010) und in einem schutzwürdigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz (Pl. S. 3.2.2).

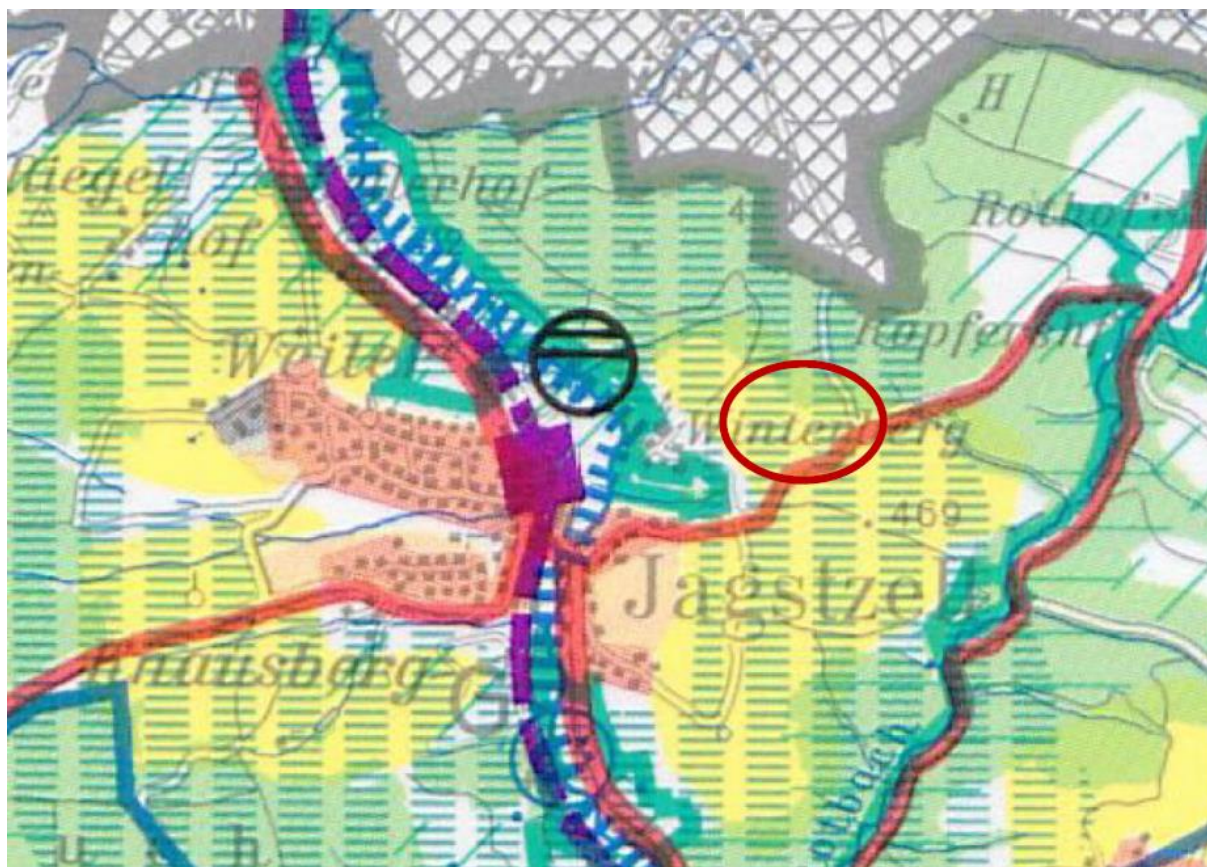


Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Ostwürttemberg 2010

Der Regionalplan Ostwürttemberg 2010 führt hierzu aus:

**3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge**

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem.

Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.

**3.2.2 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz**

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

**Zwischenergebnis**

Grundsätzlich sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Da das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)) sowie eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010 liegt, weicht das Vorhaben von den Zielen des Regionalplans ab. Deshalb ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 II ROG i. V. m. § 24 LPlG Baden-Württemberg erforderlich, in welches eine Alternativenprüfung integriert ist.

### 2.3 Vorgaben des Flächennutzungsplans

Die geplante Vorhabenfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen (rechtsverbindlich seit 18. Juli 2003) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für das Vorhaben ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Jagstzell beantragt die FNP-Änderung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik“ Gewinn Winterberg bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ellwangen.

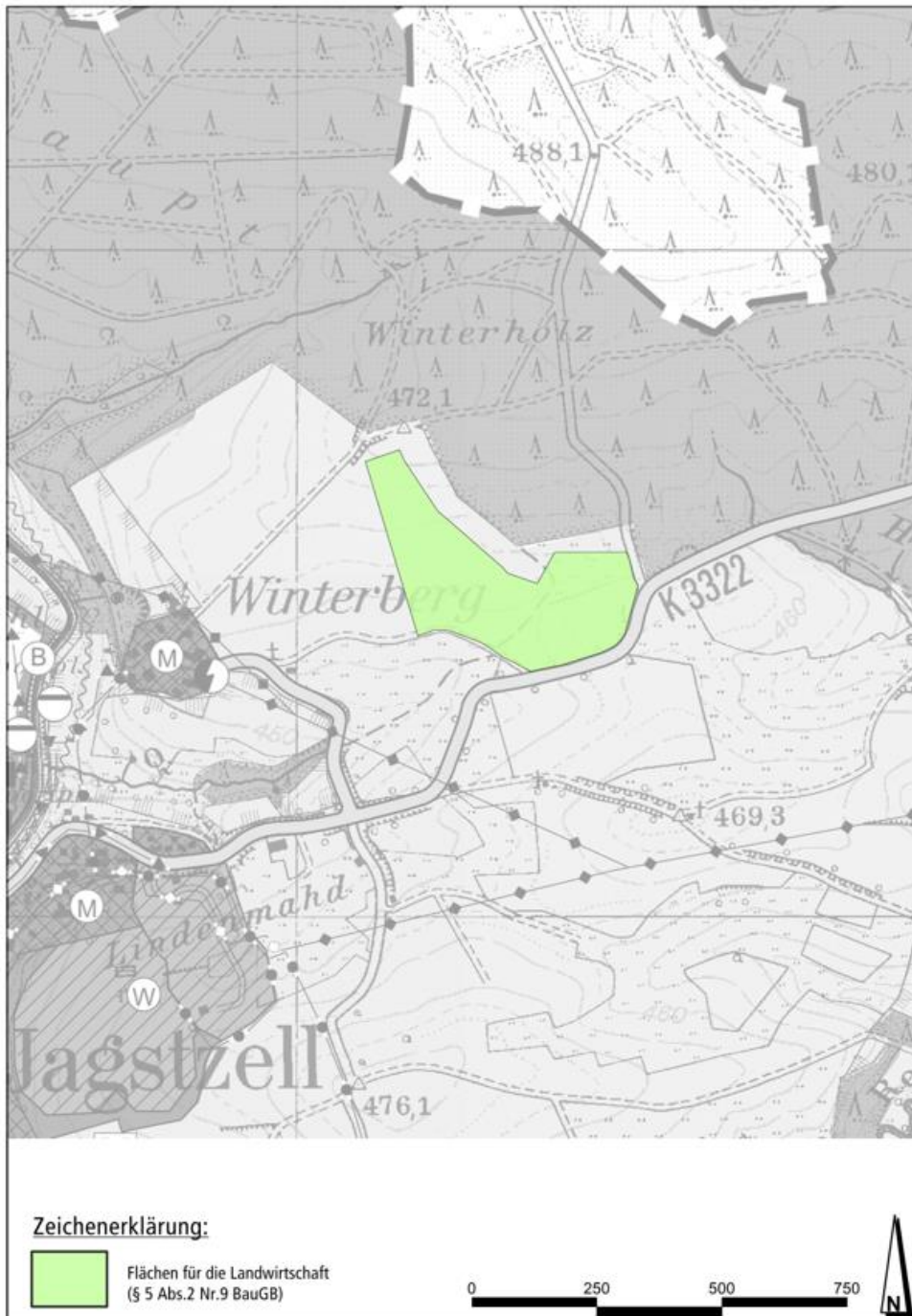


Abbildung 6: Auszug aus dem seit dem 18.07.2003 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan

Im Planentwurf zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans Ellwangen wird die Fläche als geplantes Sonstiges Sondergebiet (Freiflächenphotovoltaik) gem. § 11 BauNVO ausgewiesen.

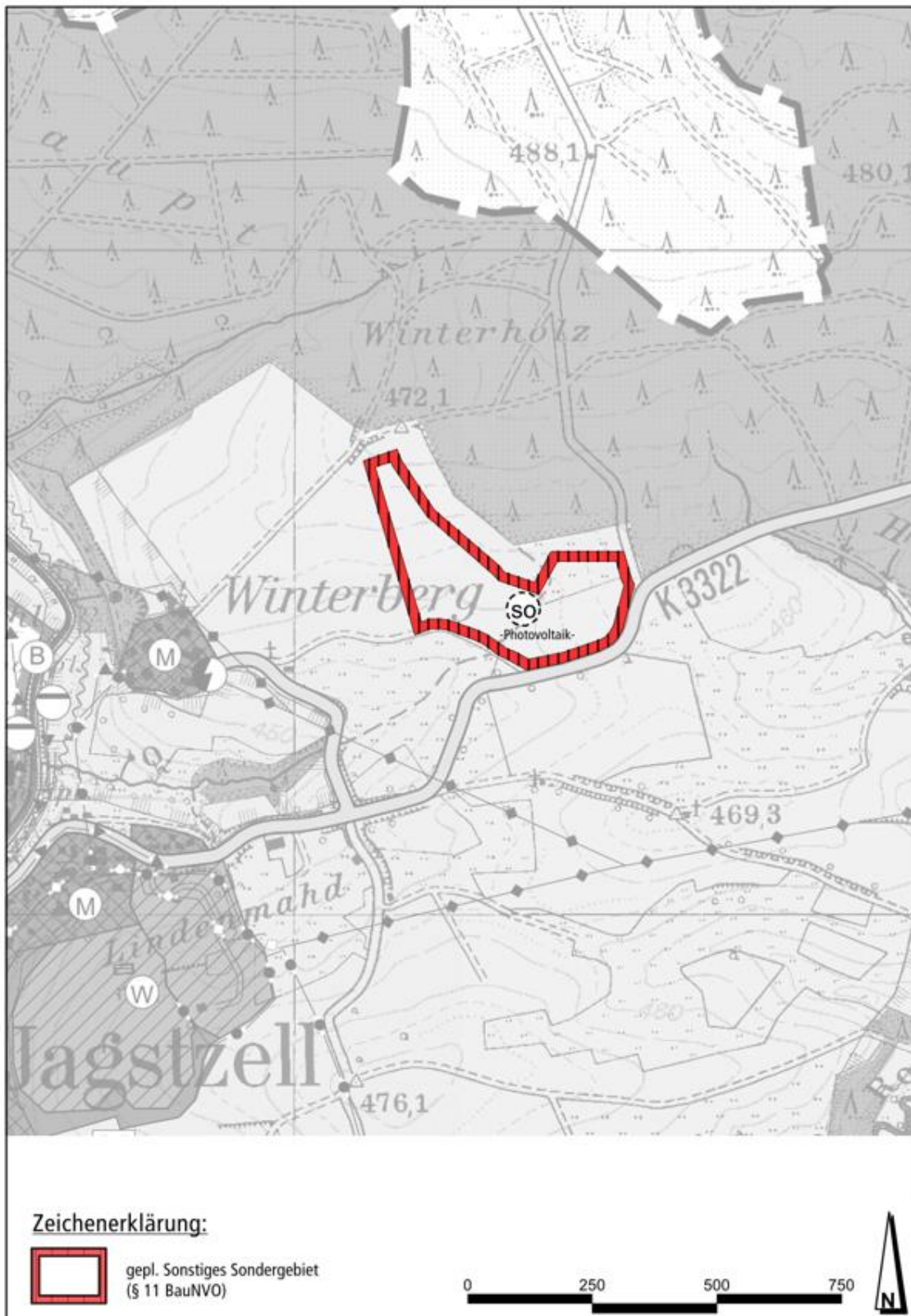


Abbildung 7: Planentwurf zur 36. Änderung des FNP der VVG Ellwangen für die Gemeinde Jagstzell



## 2.4 Vorgaben des Landschaftsplans

Die Vorhabenfläche ist im wirksamen Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2015 der VVG Ellwangen, wie auch im FNP, als Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb einer Entwicklungsfläche.

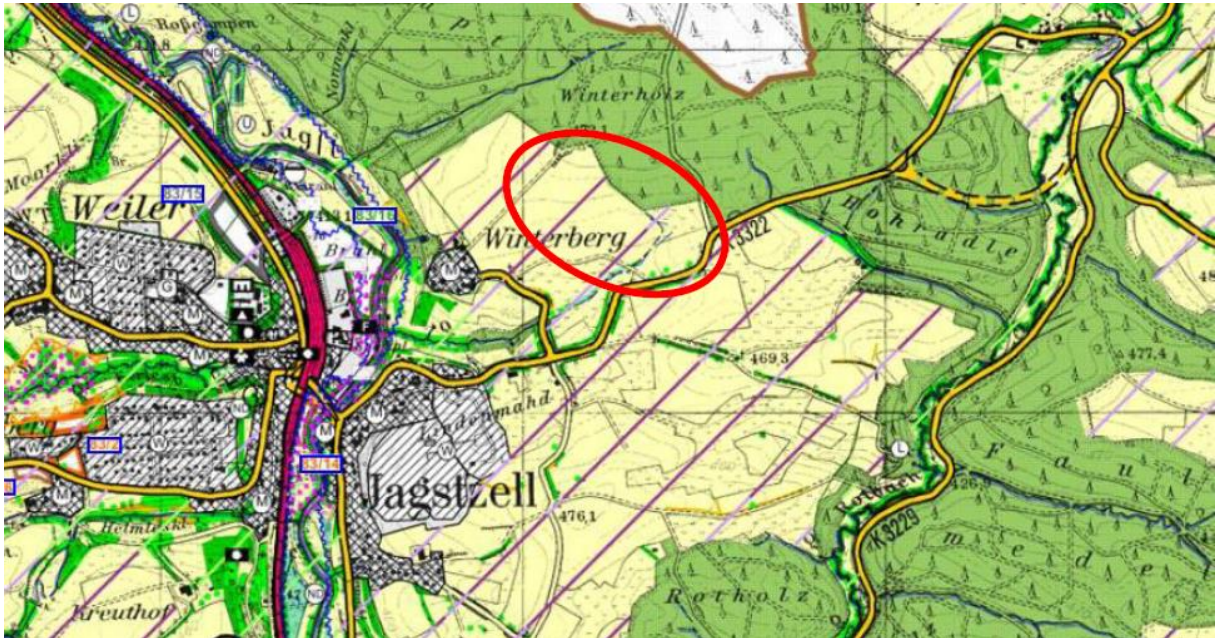


Abbildung 8: Auszug aus dem rechtsverbindlichen Landschaftsplan

## 2.5 Vorgaben aus Bebauungsplänen

Für das Plangebiet sowie im näheren Umfeld sind keine Bebauungspläne vorhanden.

# 3. Prüfung von möglichen Alternativstandorten

Zentraler Gegenstand bei der Prüfung der Raumverträglichkeit ist die Betrachtung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassen- und Standortalternativen

Die in Betracht kommende Fläche für die Alternativenprüfung ist dabei auf das Gebiet der Ortsgemeinde beschränkt. Dies begründet sich bereits aus dem Umstand, dass für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig ist. Denknotwendigerweise ist die Planungshoheit einer Gemeinde auf das jeweilige Ortsgemeindegebiet beschränkt. Die Realisierung des Vorhabens außerhalb des Ortsgemeindegebietes ist folglich mangels Planungshoheit aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Im Ergebnis ist die Durchführung einer Alternativenprüfung auf Verbandsgemeindegebiet mithin nicht zumutbar und stattdessen auf das Gebiet der Ortsgemeinde zu beschränken.

Alle 30 Ortsteile der Gemeinde Jagstzell liegen gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und entsprechen somit den Vorgaben des EEG 2023.

Die Gemeinde Jagstzell möchte innerhalb ihres Gemeindegebietes die Realisierung von PV-Anlagen ermöglichen und damit entsprechend ihrer Selbstverwaltungsaufgaben einen Beitrag zur Energieversorgung mittels Erneuerbarer Energien leisten.

Die Gemeinde Jagstzell mit einer Gemarkungsfläche von 3.795 ha besteht zum Großteil aus

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Wald- und Gehölzflächen sowie
- Fließgewässern,

sodass zunächst - ohne Berücksichtigung der nachfolgenden Ausschluss-/Eignungskriterien - **1.159 ha freie landwirtschaftliche Flächen** für die Nutzung durch Solarenergie verbleiben.

Diese Freiflächen um die Siedlungskörper der Ortsteile

- Grünberg
- Spielegert
- Eichenrain
- Ropfershof
- Rot
- Rothof
- Riegersheim und
- Eulenmühle

sind im Regionalplan als **Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege** ausgewiesen.

Die Freiflächen um die Siedlungskörper von

- Dietrichsweiler sowie
- im südlichen, östlichen und westlichen Randbereich von Dankoltsweiler

befinden sich nach dem Regionalplan in einem **Vorranggebiet für Erholung**.

Die verbleibenden Freiflächen um die übrigen Ortsteile von Jagstzell befinden sich überwiegend im Regionalen Grünzug, der im Wesentlichen nur Freiflächen um Dankoltsweiler ausspart. Vorgenannte Freiraumstrukturen des Regionalplans ergeben sich aus Abbildung 8.

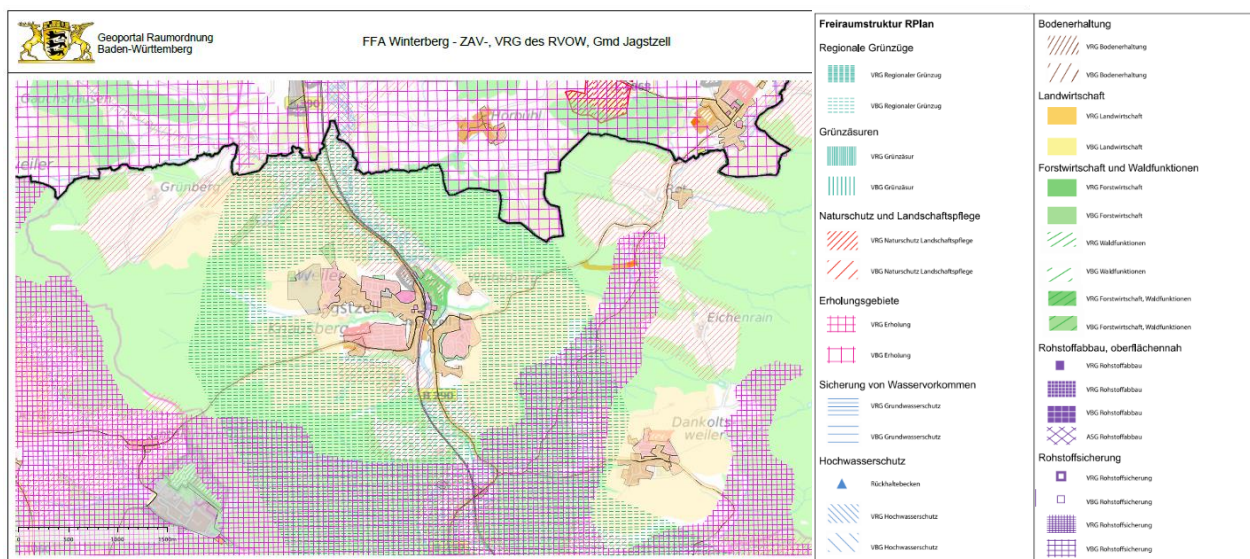


Abbildung 9: Auszug Geoportals zur Raumordnung Baden-Württemberg: Freiraumstruktur Regionalplan

## Harte Tabubereiche

Im Rahmen dieser Suche scheiden weitere Flächen anhand der nachfolgenden rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Ausschlusskriterien aus:

- Siedlungsflächen (Bestand und Planung) und -splitter, Einzelsiedlungen
- Freizeitanlagen und -einrichtungen, Freizeitwohnen
- Klassifizierte Straßen mit Anbaubeschränkung
- Natürliche Stehgewässer
- Überschwemmungsgebiete (HQ100)
- Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorranggebiete für Erholung
- FFH-Gebiete
- Naturdenkmäler
- Gesetzl. geschützte Biotop
- Waldflächen

Folgende Abbildung zeigt die auf dem Gebiet der Gemeinde Jagstzell vorkommenden Schutzbereiche.

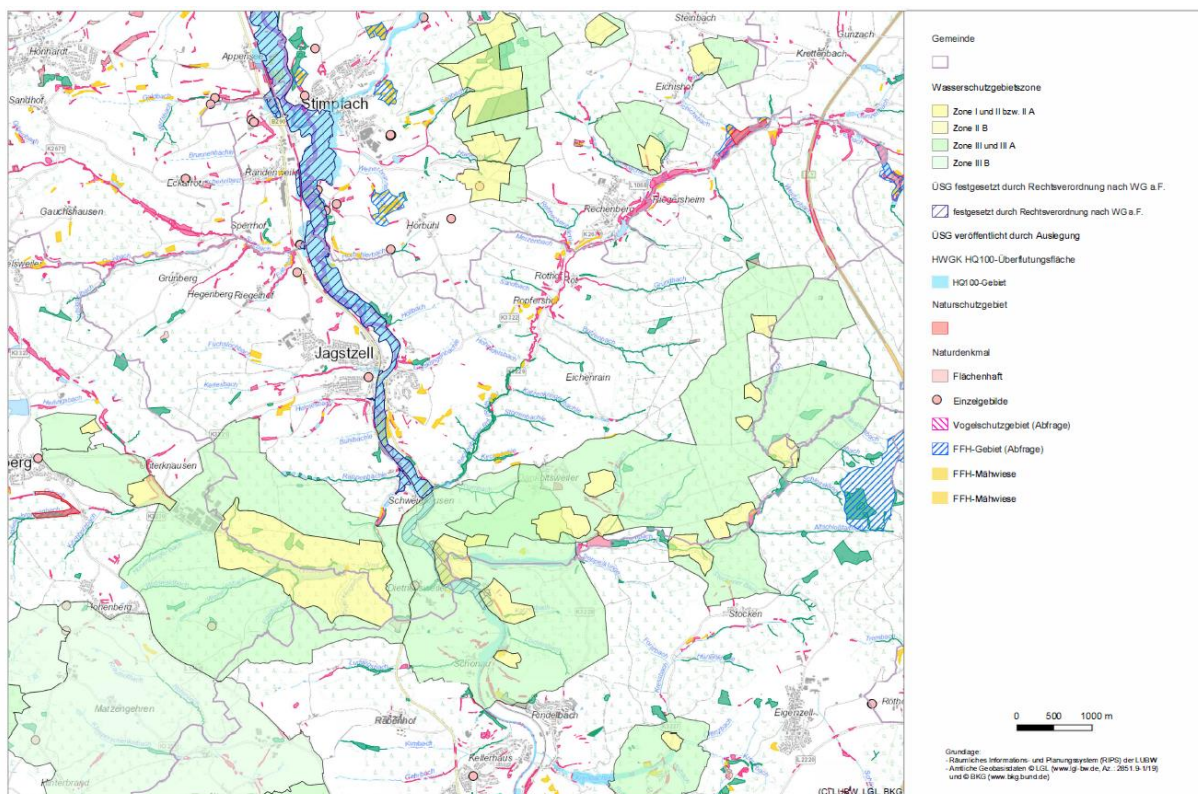


Abbildung 10: Ausschnitt Daten- und Kartendienst der LUBW: Schutzgebiete, Naturdenkmäler und Biotop

Zur Identifizierung der Flächen, die nach Beachtung der Ausschlusskriterien verbleiben, wurden die harten Tabuflächen überlagert betrachtet. Potenzielle Vorhabenflächen verbleiben in den freien Bereichen (weiß, Abbildung 11).

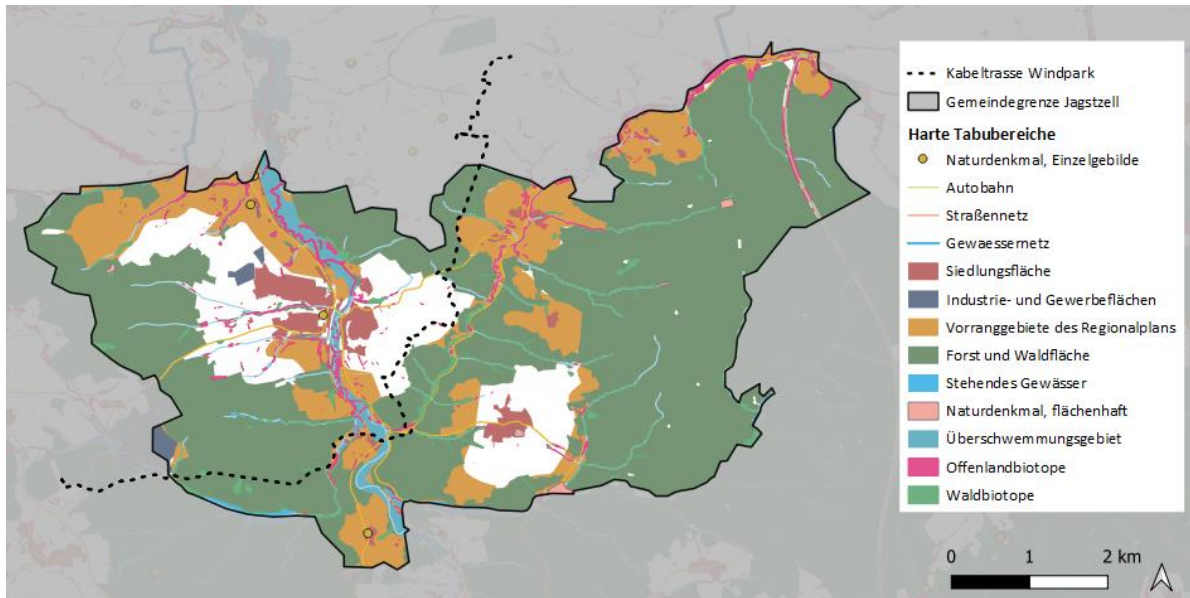


Abbildung 11: Darstellung der harten Tabubereiche auf der Gemarkung Jagstzell, verbleibende Flächen in weiß

Die erweiterte Suche nach Alternativen für die Standortwahl für ein Vorhaben in der geplanten Größenordnung der PV-Anlage ist zum einen von der Infrastruktur und Kapazität zur Einspeisung in ein Stromnetz abhängig. Die Möglichkeit eines Netzanschlusses ist allein über die abgebildete Trasse des Windpark Rechenberg gegeben, da eine entsprechende Anfrage auf verschiedenen Netzanknüpfungspunkt von der Netze NGO abgelehnt wurde. Zudem kommen in erster Linie solche Standorte in Betracht, die eine gewisse visuelle Vorbelastung haben.

Die ermittelten Alternativstandorte werden in einem weiteren Schritt anhand folgender Konflikt- und Eignungskriterien näher bewertet:

- 250 m Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen (Bestand und Planung)
- 150 m Vorsorgeabstand zu Siedlungssplittern / Einzelsiedlungen
- 100 m Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung)
- Landesweiter Biotopverbund / Wildtierkorridore
- Landschaftsschutzgebiete
- Kultur und Freizeit
- Topographie, Exposition, Hangneigung
- Visuelle Vorbelastung

Die unter Rücksichtnahme auf die genannten weichen Restriktionskriterien verbliebenen Flächen wurden in Abbildung 12 vor dem Hintergrund der Vorgaben des Regionalplans zur Freiraumstruktur betrachtet. Im Ergebnis stehen zwei Alternativstandorte auf der Gemarkung Jagstzell mit ca. 48 ha außerhalb der vorgenannten Tabubereichen und Konfliktkriterien.

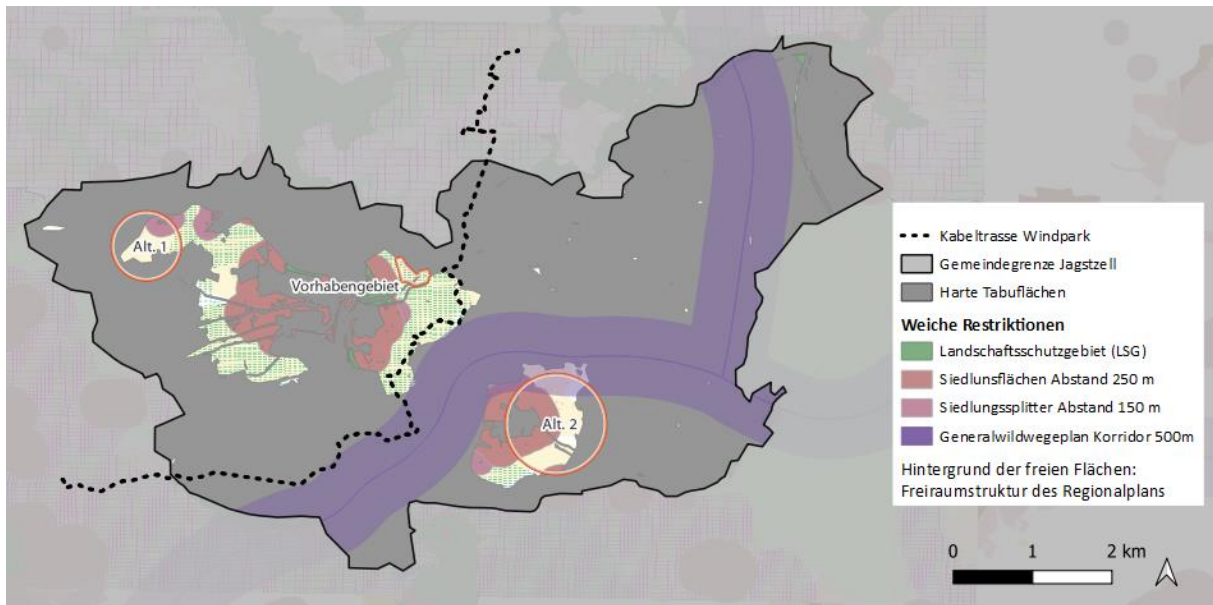


Abbildung 12: Weiche Restriktionen, Vorbaugebiet und Alternativen

Alt. 1: Im Westen bei Grünberg/Hegenberg (11 ha)

Alt. 2: bei Dankoltsweiler (37 ha)

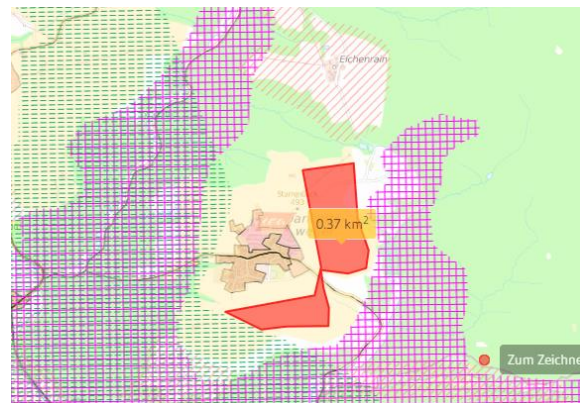
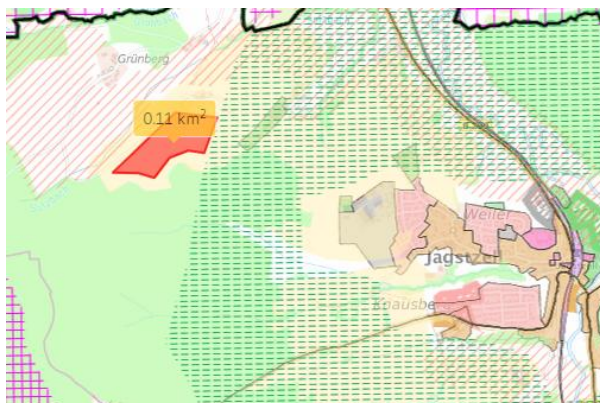


Abbildung 13: Alternativstandorte bei Grünberg und Dankoltsweiler

Diesen zwei Alternativstandorte fehlt es allerdings an der

- Flächenverfügbarkeit und/oder
- Möglichkeit zum Netzanschluss.

➔ Fazit für die Fläche im Westen bei Grünberg:

- Keine Netzanschlussmöglichkeit an das öffentliche Netz auf absehbare Zeit.

➔ Fazit für die Fläche bei Dankoltsweiler:

- Teilweise zersplitterte Flurstücks- und Eigentümerstruktur, Grundstückssicherung für PV-Anlage war nicht möglich
- Privates Windpark Stromkabel hat nach Aussage vom Betreiber keine Restkapazität mehr.
- Keine Netzanschlussmöglichkeit an das öffentliche Netz auf absehbare Zeit.

Eine Umsetzung auf Alternativflächen, die durch das Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug nicht erfasst werden, ist somit nicht möglich. Neben der Vermeidung von Ausschlusskriterien, der Flächenverfügbarkeit und der Möglichkeit zum Netzanschluss spricht auch die Vorbelastung der direkten Umgebung für den ausgewählten Vorhabenstandort. Zwischen der Siedlung Winterberg und dem gewählten Flurstück existiert bereits eine Klein-PV-FFA mit einer Fläche von ca. 0,25 ha (vgl. Abbildung 2, südwestlich des Vorhabengebietes).

### Netzanschlussmöglichkeit

Anfragen bei der Netze NGO auf einen Netzverknüpfungspunkt an das öffentliche Netz ergaben, dass PV-Freiflächenanlagen im geplanten (mittleren) Nennleistungsbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden, eng begrenzten Netzkapazität aktuell bzw. in absehbarer Zeit nicht angeschlossen werden können; an anderen Stellen der Gemarkung sind Anlagen dieser Leistung aufgrund mangelnden öffentlichen Netzausbaus nachweislich nicht realisierbar.

Beispielsweise haben wir im Bereich Grünberg oder im Bereich Hammerschmiede Freiflächenanlagen in unterschiedlichen Leistungsbereichen von 750 kWp bis zu Megawattbereichen bei der Netze NGO angefragt. Diese wurden allesamt unter Bezugnahme auf wirtschaftliche Nicht-Zumutbarkeit zur Ertüchtigung des Stromnetzes abgelehnt.



Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH  
Postfach 1330 · 73473 Ellwangen

W-I-N-D Energien GmbH  
Kirchheim  
Jesinger Str. 52  
73230 Kirchheim

Bereich: NÖÖ GA  
E-Mail: Planung@ng-o.com  
Kunden-Nr.: 65 08 39  
Lauf-Nr.:  
Datum: 7. Juli 2021  
Seite: 1/1

### Geplanter Anschluss einer PV-Freiflächenanlage in 73489 Jagstzell-Grünberg, |

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den von Ihnen angefragten Standort haben wir die Anschlussmöglichkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage mit einer Modulleistung von 7150,00 kWp an unser Netz geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Ihnen gewünschte Leistung derzeit nicht wirtschaftlich an unser Netz angeschlossen werden kann.

Zur Begründung:

In dem Netzbereich, in dem Sie den Anschluss der Einspeiseanlage beantragen, ist die Netzkapazität für Einspeiseanlagen unter Berücksichtigung der installierten und zugesagten Leistungen derzeit ausgeschöpft. Wir haben für die von Ihnen beantragte Anlage die Kosten einer gesamtwirtschaftlich günstigsten Umsetzung des Netzanschlusses der beantragten Einspeiseanlage einschließlich des notwendigen Netzausbaus ermittelt. **Die Kosten des notwendigen Netzausbaus liegen oberhalb der für den Netzbetreiber geltenden Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.**

Auch im näheren Umkreis von bis zu 15 km um den geplanten Anlagenstandort besteht derzeit kein alternativer Anschlusspunkt für die beantragte Einspeiseanlage.

### Abbildung 14: Auszug aus Schreiben der Netze NGO bezüglich Netzanschlussanfrage

Aufgrund der ablehnenden Haltung zum Ausbau des öffentlichen Stromnetzes, sind andere Standortalternativen für PV-Anlagen auf dem Gemeindegebiet – jedenfalls innerhalb von 5 Jahren - nicht

zu erwarten, sodass Alternativstandorte mangels Einspeisemöglichkeit allein schon aus wirtschaftlichen Gründen und der gebotenen Eile, den Ausbau erneuerbare Energien voranzutreiben, (aktuell) ausscheiden.

### Zwischenergebnis

Abschließend kann folgende Aussage zu den möglichen förderfähigen, raumordnerisch in Frage kommenden und wirtschaftlich umsetzbaren Standorten für Freiflächen-Photovoltaik innerhalb der Gemeinde Jagstzell getroffen werden:

Es wurden alternative **Standorte** betrachtet. Da der gewählte Standort den Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Jagstzell entspricht und derzeit als einziger Standort über einen Netzanschluss verfügt, wurde dieser ausgewählt. Er **weist aufgrund seiner Größe, Lage, Verfügbarkeit und seines Zuschnitts eine besonders gute Eignung und wegen der Netzanschlusssituation als einziger Standort eine Stromeinspeisung auf.**

Der Standort ist daher so gewählt, dass der Strom aus der geplanten PV-Anlage in die vorhandene Kabeltrasse des Windparks Rechenberg eingespeist werden kann, die über ein betriebereignetes Umspannwerk mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist.

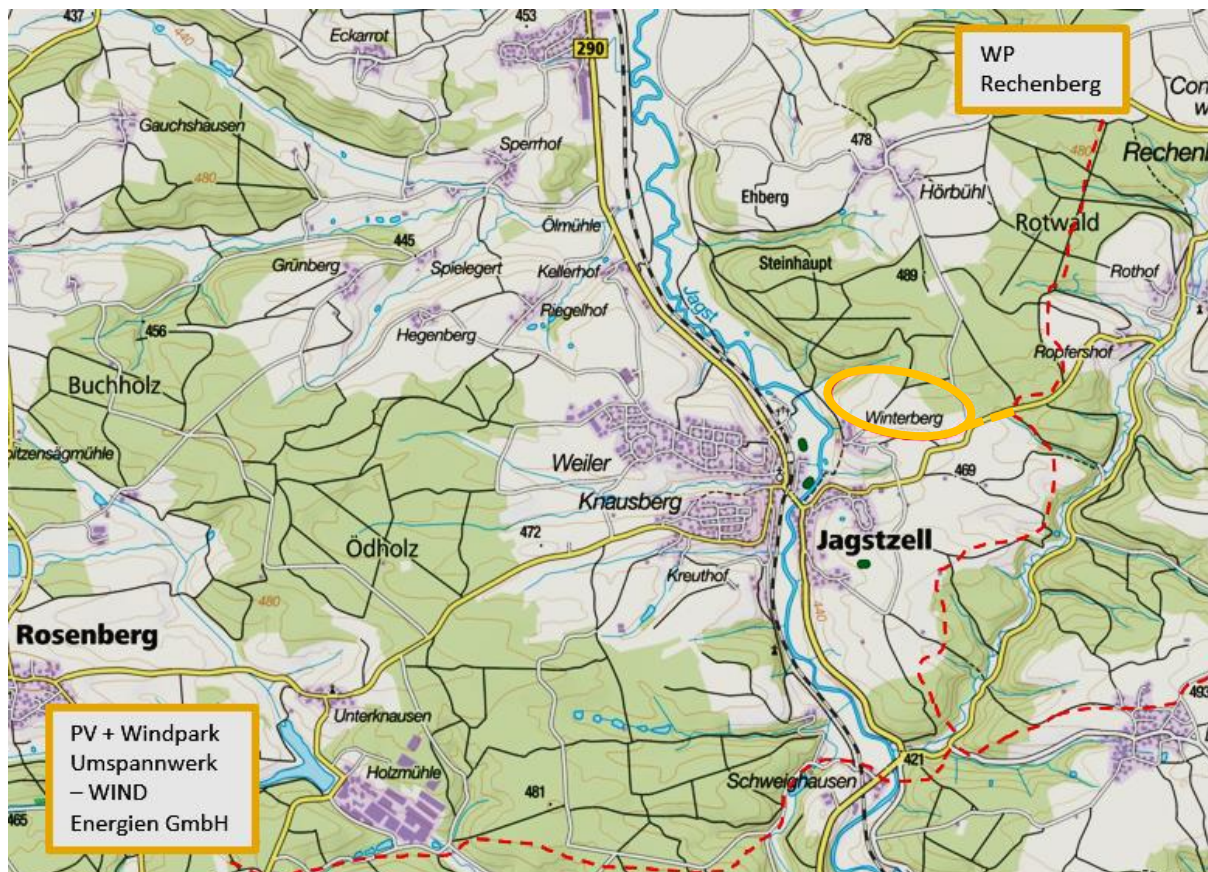


Abbildung 15: Übersichtslageplan PV-FFA und Leitungstrassen; orange gestrichelte PV FFA Winterberg inkl. Netztrasse; rot gestrichelt => bestehende private Leitungstrasse Windparks bis zum Umspannwerk

Im Übrigen darf das Raumordnungsrecht den Gemeinden nicht gänzlich das Recht nehmen, nach § 1 Abs. 3 BauGB selbst zu entscheiden, ob sie einen Bebauungsplan für ein bestimmtes Planvorhaben für erforderlich halten. Dabei sind sie über das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB hinaus nicht gehalten, auf ein eigenes Planungsvorhaben zu verzichten, weil eine andere Gemeinde einen besser geeigneten Standort aufweist. Das Raumordnungsrecht darf deshalb - wenn es denn einen Spielraum

belässt und nicht selbst Standorte festlegt - nur darauf abstellen, ob der jeweilige Standort für sich genommen "geeignet" ist." Durch das Urteil des Niedersächsischen OVG vom 25.04.2012 - 1 KN 215/10C - wird klargestellt, dass das Ergebnis einer möglichen Zielabweichung nicht am Ergebnis einer Alternativenprüfung festgemacht werden darf, sondern lediglich daran, ob die Voraussetzungen auf Erteilung einer Abweichung gem. § 6 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPlG-RLP erfüllt sind.

#### 4. Gesamtbetrachtung

Das vorgesehene Plangebiet ist für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Die Fläche selbst unterliegt keinerlei Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (wie u.a. Schutzgebiete, Zuschnitt, Eignung nach Energieatlas). Der gewählte Standort weist aufgrund seiner Größe, Lage, Verfügbarkeit und seines Zuschnitts eine besonders gute Eignung und wegen der Netzanschlussituation als einziger Standort eine Stromspeisung auf.

Das Vorhaben unterstützt den Raumordnungsplan hinsichtlich der Ziele zur umweltverträglichen Erzeugung von Energie.

Die befristete Nutzung als Solarpark stellt keinen dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Flächen dar, da die Flächen lediglich für die Dauer der EEG-Förderung von 20 Jahren bis maximal 30 Jahren mit Photovoltaik-Modulen überstellt und anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Des Weiteren hat die Planung selbst keine negativen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen des Raumes. Der Boden kann sich durch das Ausbleiben von Dünge- und Pestizideinträgen regenerieren und die Bodenfunktionen bleiben in vollem Umfang erhalten. Durch die emissionsfreie Gewinnung von Energie und den rückstandslosen Rückbau der Anlage bei vollständigem Erhalt der langfristigen Nutzbarkeit des Bodens ist der Planung hinsichtlich seiner Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung beizumessen.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes unterliegen keinen Schutzgebietsrestriktionen, weisen keine vielfältigen Strukturen auf und werden im Norden und Osten durch Wald begrenzt, sodass auch nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Durch eine westlich des geplanten Vorhabenstandortes gelegene bestehende kleinere PV-Anlage ist eine gewisse Vorbelastung im Umfeld gegeben. Bedeutsame Erholungseinrichtungen innerhalb des Plangebietes sind ebenso nicht vorhanden. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage ist mit positiven Wirkungen im Hinblick auf den Klimaschutz verbunden. Die Kriterien, die für die Ausweisung der regionalen Grünzüge maßgeblich sind, sind am Vorhabenstandort nicht bzw. nur in geringer Ausprägung vorhanden und dem Plangebiet kommt keine herausragende Bedeutung innerhalb des Regionalen Grünzugs zu. Insofern kann von einer Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel „Regionaler Grünzug“ ausgegangen werden.

Außerdem ist im aktuellen Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 ein Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen über das Plangebiet und darüber hinaus festgelegt, sodass die künftige Regionalplanung dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Im Übrigen gibt es neben der Diskussion über gestiegene Lebensmittelpreise und die Probleme der globalen Ernährungslage gleichzeitig die immer noch steigende Nachfrage nach Energie bei gleichzeitiger Verknappung der fossilen Energiereserven sowie der aktuellen Stromknappheit aufgrund von Lieferengpässen beim Gas. Die Folgen der Nutzung fossiler Energien und Abhängigkeiten von Exportländern sind zwar schon lange bekannt, die Brisanz der Geschwindigkeit des globalen Klimawandels sowie die fehlende Versorgungssicherheit durch die geopolitische Krise wurde jedoch erst in jüngster Vergangenheit klar aufgezeigt. Diese Entwicklungstendenz des sich beschleunigenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheit macht eine stärkere Berücksichtigung der Raumsprüche für die Nutzung von erneuerbaren Energien erforderlich und rechtfertigt eine größere Gewichtung dieser Anforderung.

Die in den vergangenen Jahren deutlich verbesserte Modultechnik hat mittlerweile dazu geführt, dass die Stromgestehungskosten für diese Art von Anlagen im Vergleich zu anderen Energieträgern die niedrigsten sind.



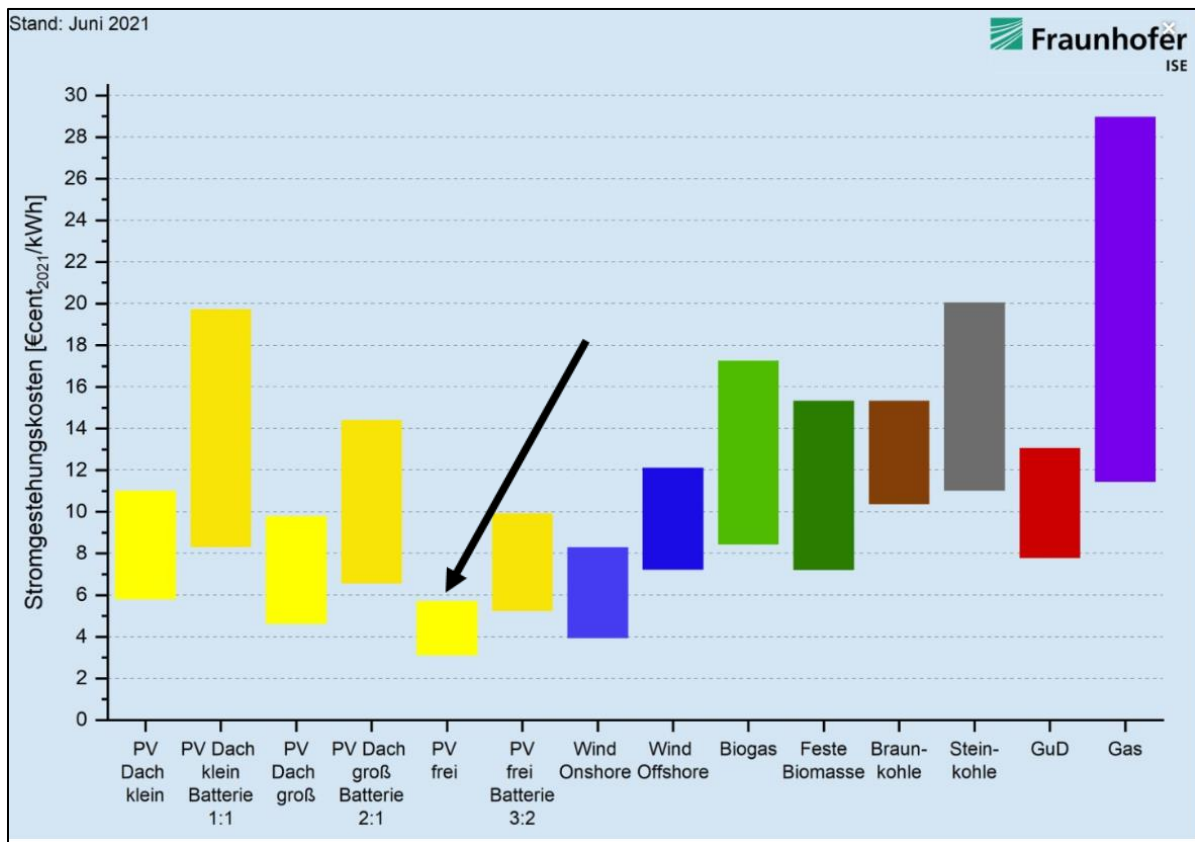


Abbildung 18: Diagramm Fraunhofer ISE zu Stromgestehungskosten für erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke an Standorten in Deutschland im Jahr 2021

## Quellenverzeichnis

- WM BW (2002): Landesentwicklungsplan 2002, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Abteilung 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung, Stuttgart
- RV Ostwürttemberg (1997): Regionalplan 2010 der Region Ostwürttemberg, Regionalverband Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd
- VVG Ellwangen (2002): Flächennutzungsplan 2015 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen in der Fassung vom 23.01.2019
- VVG Ellwangen (2002): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2015 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen  
Bearb: Meyer / U. Haag, freier Landschaftsarchitekt, Aalen
- LEL: Standorteignungskartierung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd, Download von Geofachdaten zur Flurbilanz 2022 und Flächenbilanz
- LfU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung, Teil A, Landesanstalt für Umweltschutz, abgestimmte Fassung Oktober 2005
- LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- LUBW: LUBW-Daten- und Kartendienst, Download von Daten zu - Geotope - Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenkarte - Hydrogeologische Einheiten - Potentiell natürliche Vegetation, Schutzgebiete, Biotope - Biotopverbundplanung
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Link:  
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/q/7b05FMO63EcaHTgkhMhxs4>  
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/q/1zSrFxBPHHVff8QMoAUCem>
- LGRB LGRB-Mapserver, Einsicht von Karten zu - Geologie, Bodenkundliche Einheiten, - Bewertung der Bodenfunktionen, Bodenerosion (Erosionsgefährdung)
- Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg, Link:  
<http://maps.lgrb-bw.de/>
- MLR BW (2011): Digitale Flurbilanz mit Flächenbilanzkarte, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Bezug über Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL), Schwäbisch Gmünd
- ÖKVO (2010): Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010, Gbl.BW 2010 Nr.23, S. 1089-1123
- Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE,  
Download von [www.pv-fakten.de](http://www.pv-fakten.de), Fassung vom 16.10.2022

Stromgestehungskosten, Erneuerbare Energien, Juni 2021, Christoph Kost, Shivenes Shammugam,  
Verena Fluri, Dominik Peper, Aschkan Davoodi Memar, Thomas Schlegl, Fraunhofer  
ISE,  
DE2021\_ISE\_Studie\_Stromgestehungskosten\_Erneuerbare\_Energien.pdf